

**Vertiefungskurs Steuerrecht (A)**  
**Seminar Spezialfragen des Steuerrechts**  
**Prof. Alexander Rust / Mario Riedl / Markus**  
**Mittendorfer / Philipp Scharizer /**  
**Theres Neumüller / Theresa Gessl**

SS 2022 | LV 4829

**Wichtige Hinweise:**

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Learn voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede/r Seminarteilnehmer/in hat sich in der Anmeldewoche **verpflichtend** für die Bearbeitung einer Case Study zu melden.** Erfolgt keine Anmeldung via Learn, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen (**Ausnahme Repetent/inn/en!**). Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt am **Montag, 28. Februar 2022 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 2. März 2022 18:00 Uhr über Learn (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche in Learn meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

**Ausnahme Repetent/inn/en: Repetent/inn/en des Vertiefungskurses aus dem Wintersemester 2021/22 bekommen automatisch ein Seminararbeitsthema zugewiesen und brauchen sich deshalb in der Anmeldewoche nicht über Learn für eine Case Study melden. Daher gilt für alle Repetent/inn/en die Regelung der Anmeldung via Learn zur Case Study Vergabe nicht.**

- b) Am **Freitag, 4. März** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme unbedingt erforderlich ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen und die Fallbeispiele werden bei allen Seminarteilnehmer/inne/n vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition** und die **Präsentation** einer **Case Study**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 18 Punkte** vergeben werden.
2. Die an die Präsentation anschließende **Diskussion**, für die **maximal 18 Punkte** vergeben werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
3. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Learn gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).
4. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. Zumindest 24 Punkte der Klausur beziehen sich auf die Analyse von Rechtsfragen und die Ausführung von Argumenten, die in den Lehrveranstaltungseinheiten des jeweiligen Vertiefungskurses im Rahmen der Case Studies besprochen wurden. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen.

Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin: Freitag, 17. Juni 2022 08:00 – 11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax** und einen **Nachtermin: Dienstag, 13. September 2022 08:00 – 11:00 Uhr**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.

e) **Case Study**: Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt jeweils durch zwei Referent/inn/en, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von insgesamt **10 Minuten** nicht übersteigen darf. Im Rahmen der Präsentation sollen die Inhalte und Rechtsansichten der Case Study verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll (maximal drei Folien pro zehnminütiger Präsentation; nur wenige Stichworte; auf letzter Folie Pro/Contra Argumente). Dabei

ist **verpflichtend die Formatvorlage** des Instituts (unter [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw) sowie auf Learn verfügbar) zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau „**Sachverhalt**“ – „**Rechtsfrage**“ – „**Pro und Contra Argumente**“. Hinsichtlich der Rechtsfrage soll die Problemstellung des im Handout enthaltenen Sachverhalts ausgearbeitet werden. Der Sachverhalt geht auf die angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Unbedingt nötig ist die Formulierung *einer* konkreten Rechtsfrage (im Ja/Nein-Format). In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 4 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmerliste – bis spätestens **Montag, 28. März 2022, 12:00 Uhr** auf Learn hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition übermittelt.

Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/der betreuenden Assistenten/in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Assistenten/in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 48 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Learn** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Learn:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Learn finden Sie im linken Raster „Lernen & Üben“ die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass im linken Seitenmenü unter „Gruppen“, der Gruppename Ihrer ausgewählten Gruppe aufscheint. Durch Klicken auf den Gruppennamen gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

**Nachrückliste:** Sollten keine Case Studies mehr verfügbar sein, tragen Sie sich bitte auf die sogenannte Nachrückliste ein. Dabei handelt es sich nicht um die Warteliste für den Seminarplatz, sondern lediglich für eine Case Study. Wer auf der Nachrückliste steht, muss damit rechnen, als Ersatz für eine/n allenfalls ausgefallene/n Kollegen/in zu einer Case Study-Präsentation herangezogen zu werden. Nehmen Sie diese Möglichkeit nicht in Anspruch, erfolgt eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung. Im Falle eines kurzfristigen Einspringens geben die Seminarleiter/innen entsprechende Hinweise und Hilfestellungen. Sollte der Fall eintreten, dass mehr Seminarteilnehmer/innen das Seminar besuchen wollen als Case Studies zur Verfügung

stehen, so bekommen jene, die keine Case Study erhalten haben, im Laufe des Semesters ein Seminararbeitsthema zugewiesen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Case Study-Präsentation und schriftlicher Arbeit besteht nicht.

Die Nachrückliste können Sie ebenfalls im linken Seitenmenü unter „Wiki“ finden. Hier tragen Sie sich bitte mit Ihrem **Namen** und Ihrer **Matrikelnummer** auf der „**Nachrückliste**“ ein. Bitte tragen Sie sich nur auf die Nachrückliste ein, wenn alle Case Studies bereits vergeben sind.

**Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Überschreiben von Listeneinträgen einer Kollegin/eines Kollegen nicht gestattet ist. Da es einen Verlauf gibt, können wir nachprüfen, wann Sie sich eingetragen haben und sehen, falls Sie jemanden überschreiben. Sollte es dennoch zu Überschreibungen kommen, werden Sie vom Kurs ausgeschlossen.**

- h) Die Themen für die **Seminararbeiten** werden am **Montag, 16. Mai 2022 via Learn** zugewiesen. Die Seminararbeiten sind wie ein Aufsatz zu strukturieren (im Gegensatz zu den Case Studies keine Gliederung nach Pro/Contra Argumenten). Die Abgabe der Disposition für die schriftliche Arbeit erfolgt am **Montag, 6. Juni 2022** via Learn. Abgabetermin für die schriftliche Seminararbeit (mind. 12 Seiten reiner Text, Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) ist der **Freitag, 8. Juli 2022**. Die Abgabe der Arbeit erfolgt ebenfalls via Learn. Nach dem Abgabetermin gibt es keine Möglichkeit zur Überarbeitung und Verbesserung der Seminararbeit. Sollten die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte Zitierweise), in der schriftlichen Arbeit nicht erfüllt sein, wird die Arbeit mit **0 Punkten** bewertet.
- i) **Literatur** (gilt für Case Study und schriftliche Arbeit): Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360 oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researcher** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw)).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

**Mittwoch, 9. März 2022, 09:00 – 10:00 Uhr**

**Freitag, 18. März 2022, 15:00 – 16:00 Uhr**

**Mittwoch, 25. Mai 2022, 09:00 – 10:00 Uhr**

Die Schulungen finden im Seminarraum des Instituts statt.

j) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten, zählt nur die Note des Nachtermins.** Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

k) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

**87 – 100: Sehr Gut**

**74 – 86: Gut**

**62 – 73: Befriedigend**

**51 – 61: Genügend**

**0 – 50: Nicht Genügend**

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur die Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

l) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze (68. Auflage 2021) oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben.

m) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht<sup>20</sup> (2021); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I<sup>12</sup> (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II<sup>8</sup> (2019) *ausgenommen Seite 377-481 sowie 544-610*; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions<sup>3</sup> (2020); *Walter*, Umgründungssteuerrecht<sup>13</sup> (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über das Lehrbuch hinausgehen.

**Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw).**

## **Vorbesprechung: Freitag, 04. März 2022 08:00-09:00 Uhr, TC.0.10 Audimax**

### **1. Termin: Donnerstag, 21. April 2022 08:45-12:00 – TC.2.01**

Schwerpunkte: Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, Ansässigkeit; Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit; Doppelbesteuerung; Anrechnungsmethode

#### 1. Tie-Breaker der „ständigen Wohnstätte“ gem Art 4 DBA Österreich-Slowakische Republik

*Daniel* ist slowakischer Staatsbürger und hat seinen Wohnsitz seit dem Jahr X0 in Bratislava (Slowakei). Ab dem Jahr X9 ist *Daniel* mit seinem Hauptwohnsitz in Wien gemeldet. *Daniels* Tochter *Bettina* besucht seit dem Jahr X7 ein Gymnasium in Wien, hat seit diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz in Wien und ist bei ihrem Vater als Angehörige sozialversichert. *Bettina* wohnt bei ihrer Großmutter und der ehemaligen Lebensgefährtin von *Daniel* in Wien. *Daniel* ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der *Pressburg* GmbH sowie ab 26.06.X9 als gewerberechtlicher Geschäftsführer der *Donau* GmbH bei der Sozialversicherung angemeldet. Im Jahr X9 ist *Daniel* an mehreren slowakischen Firmen (wesentlich) beteiligt. Im Rahmen einer Außenprüfung erlangt die Finanzbehörde erstmals Kenntnis von den im Jahr X9 erfolgten Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an einer slowakischen Gesellschaft. Strittig ist die Ansässigkeit von *Daniel* nach Abkommensrecht.

Siehe: BFG vom 01.12.2021, RV/7101298/2013

#### 2. Besteuerungsrecht für im Ausland erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Der österreichische Staatsbürger, Herr *Zug*, wohnt und arbeitet im Jahr X0 in der Schweiz. Während seiner Auslandsbeschäftigung kehrt er mindestens einmal wöchentlich nach Österreich zurück. Herr *Zug* ist in Österreich aufgewachsen und sein gesamter Freundeskreis befindet sich dort. Für Herrn *Zug* ist bereits bei Beginn der Tätigkeit klar, später wieder nach Österreich zurückkehren zu wollen. Während seines Auslandsaufenthaltes behält er daher seine Wohnung im Inland. Strittig ist, ob Österreich ein Besteuerungsrecht für die von Herrn *Zug* im Ausland erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zukommt.

Siehe: BFG vom 24.11.2020, RV/1100198/2018

#### 3. Schweizer Arbeitslosengeld eines in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen nach dem DBA Österreich-Schweiz

Herr *Vino* hat seinen Wohnsitz in Österreich und übt im Jahr X14 eine nichtselbständige Tätigkeit in der Schweiz aus. Noch im Jahr X14 wird Herr *Vino* arbeitslos und bezieht ab diesem Zeitpunkt über eine Schweizer Arbeitslosenkasse Arbeitslosengeld. Sämtliche Bezüge unterliegen in der Schweiz einer Quellensteuer und werden vom österreichischen Finanzamt unter Anrechnung der Quellensteuer der Einkommensteuer unterworfen. Nach Ansicht des Herrn *Vino* hat Österreich gemäß dem DBA Österreich-Schweiz kein Besteuerungsrecht hinsichtlich der Schweizer Bezüge.

Siehe: BFG vom 11.02.2020, RV/4100436/2017

#### 4. Qualifikation der Tätigkeit eines in Liechtenstein arbeitenden, aber in Österreich ansässigen Journalisten

Herr *Mariasek* ist seit Juni X8 als journalistischer Mitarbeiter für die liechtensteinische *Zeitungswesen* AG tätig, wobei ihm von dieser in Liechtenstein ein Arbeitsplatz (Büro) zur Verfügung gestellt wird. Herr *Mariasek* ist auf Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen im Einsatz und recherchiert und verfasst Artikel samt Fotos, die er „fixfertig“ abliefern. Er erhält hierfür Tagespauschalen, die auch sämtliche Spesen abdecken sollen. Für seine Sozialleistungen muss er selbst aufkommen. Im Fall von Urlaub oder Krankheit erhält er keine Lohnfortzahlungen. Die Zusammenarbeit mit der

*Zeitungswesen* AG kann jederzeit binnen einer Woche aufgelöst werden. Zusätzlich hat Herr *Mariasek* das Urheberrecht an seinen Artikeln und Reportagen; die *Zeitungswesen* AG hat das Zweitverwertungsrecht. Strittig ist, ob die Einkünfte von Herrn *Mariasek* als Einkünfte aus einem Dienstverhältnis gem Art 15 DBA Österreich-Liechtenstein oder als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem Art 14 DBA Österreich-Liechtenstein der Besteuerung unterliegen.

Siehe: BFG vom 18.12.2017, RV/1100022/2015

#### 5. Einkünfte eines österreichischen Verwaltungsrats aus der Beteiligung an einer Schweizer AG

Herr *Goldinger* (ansässig in Feldkirch, Österreich) ist Präsident des Verwaltungsrats der *Klug* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in der Schweiz). Die *Klug* AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der *Intellex* SE (Sitz und Ort der Geschäftsleitung ebenfalls in der Schweiz), an der Herr *Goldinger* zu 29 % beteiligt ist. Zusätzlich zur Beteiligung an der *Intellex* SE ist Herr *Goldinger* auch dort Mitglied des Verwaltungsrats. Herr *Goldinger* hat mit der *Klug* AG einen Geschäftsführervertrag abgeschlossen, demzufolge er für die Geschäftsführung ein monatliches Entgelt sowie einen jährlichen Bonus erhält. Strittig ist, ob die Einkünfte aus der Geschäftsführertätigkeit, die Herr *Goldinger* für die *Klug* AG ausübt, unter Artikel 16 DBA Österreich-Schweiz fallen.

Siehe BFG vom 05.11.2021, RV/5101315/2019

#### 6. Progressionsvorbehalt für Einkünfte bei österreichischem Zweitwohnsitz

Frau *Schein* ist slowakische Staatsbürgerin und wird für die Jahre X13 bis X15 von ihrem slowakischen Arbeitgeber nach Österreich entsandt. Während dieser Zeit hat sie wechselnde Zweitwohnsitze in Wien inne. Im Jahr X15 erhält Frau *Schein* aus ihrer Tätigkeit in Österreich steuerpflichtige Bezüge iHv EUR 60.000. Darüber hinaus erzielt sie in der Slowakei Einkünfte iHv EUR 1.200. Obgleich die Slowakei abkommensrechtlich als Ansässigkeitsstaat und Österreich als Quellenstaat gilt, zieht das österreichische Finanzamt die slowakischen Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehaltes gem Art 23 DBA Österreich-Slowakei heran. Strittig ist, ob die Anwendung des Progressionsvorbehalts durch Österreich als Quellenstaat bei Vorliegen eines Zweitwohnsitzes dem Abkommen entspricht.

Siehe: BFG vom 14.05.2020, RV/7100310/2020

#### 7. Anrechnung ausländischer Steuer

Herr *Zauner* ist seit Oktober X10 in Österreich steuerlich ansässig und im IT-Dienstleistungssektor tätig. Im Jahr X7 gründete Herr *Zauner* als Alleineigentümer die in der Schweiz ansässige *Stahl* GmbH, bei der er seitdem als IT-Dienstleister und Geschäftsführer angestellt ist. Im Rahmen einer Außenprüfung wird festgestellt, dass Herr *Zauner* über die *Stahl* GmbH im Streitgegenständlichen Zeitraum X8-X13 IT-Dienstleistungen über die *Stahl* GmbH abgewickelt hat. Die Einkünfte aus diesen IT-Dienstleistungen werden in der Schweiz bei der *Stahl* GmbH der Steuer unterworfen. Gleichzeitig werden die Einkünfte aus diesen IT-Dienstleistungen in Österreich direkt Herrn *Zauner* zugerechnet und bei ihm besteuert. Herr *Zauner* möchte nun die in der Schweiz erhobene Steuer auf seine Einkommensteuerschuld in Österreich anrechnen.

Siehe: BFG vom 15.04.2021, RV/7101907/2016

## **2. Termin: Dienstag, 3. Mai 2022 08:45-12:00 – TC.1.02**

Schwerpunkte: Betriebliche und außerbetriebliche Einkunftsarten, Einkommensermittlung, außergewöhnliche Belastungen, Sondersteuersätze, Liebhaberei

### 8. Erwerb eines Privatpilotenscheines als Betriebsausgabe

Herr *Alex* ist Unternehmensberater und betreut vor allem Immobilienprojekte. Er beginnt im Jahr X8 mit einer Ausbildung zum Privat- und Linienpiloten und setzt die damit im Zusammenhang stehenden – um einen Privatanteil gekürzten – Kosten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung gewinnmindernd an. Das Finanzamt erkennt die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Strittig ist, ob die Aufwendungen zum Erwerb eines Privatpilotenscheines Betriebsausgaben iSd § 4 Abs 4 EStG darstellen.

Siehe: VwGH vom 16.11.2021, Ro 2020/15/0027

### 9. Liebhaberei bei einer Wohnungsuntervermietung zu gewerblichen Zwecken

Der in Österreich ansässige Beschwerdeführer Herr *Gutsch* ist im Jahr X12 Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR). Im April und Juni X12 mietet die GesbR zwei Wohnungen in Deutschland an, die Sexarbeiterinnen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten überlassen werden. Bereits im März X13 werden beide Wohnungen wieder gekündigt. Grund hierfür sind die geänderten Rahmenbedingungen aufgrund neuer Gesetze, wodurch die Anmietung von weiteren Wohnungen erschwert würde. Insgesamt erwirtschaftet die GesbR im Jahr X12 einen Verlust iHv EUR 23.000. Die Verluste erklärt Herr *Gutsch* anteilmäßig in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr X12 als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt versagt eine steuerliche Anerkennung der ausländischen Vermietungsverluste. Es handle sich um eine Betätigung, die unter die Liebhabereivermutung des § 1 Abs 2 LVO falle.

Siehe: BFG vom 06.08.2021, RV/4100308/2017

### 10. Liebhaberei und Erfindung

In den Jahren X8 und X9 wird von Herrn *Düsentrieb*, Gesellschafter der *Erfinder* OG, eine Verpuffungsturbine erfunden und entwickelt, für die laut Herrn *Düsentrieb* in X15 auch ein Patent erteilt wird. Nach eigenen Angaben handelt es sich dabei um eine Turbine, die beispielsweise in der Flugzeug- und Autoindustrie, im Schienenverkehr oder im Kraftwerksbau eingesetzt werden kann, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Seit X9 konnten mit der Erfindung allerdings keinerlei Einnahmen erzielt werden und auch Aufträge sowie Vertragsabschlüsse, die in naher Zukunft auf Einnahmen schließen lassen, liegen nicht vor. Das Finanzamt stuft die Betätigung der *Erfinder* OG in den Streitjahren X14 bis X16 als Liebhaberei ein.

Siehe: BFG vom 04.11.2021, RV/2100140/2019

### 11. Werbungskosten für Arbeitszimmer

Herr *Julius* bezieht im Streitjahr X19 von seinem Arbeitgeber Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Abteilungsleiter. In den Räumlichkeiten des Arbeitgebers hat Herr *Julius* keinen Arbeitsplatz, weshalb er das gesamte Streitjahr in einem Arbeitszimmer an seiner Wohnadresse arbeitet. Für dieses Arbeitszimmer macht Herr *Julius* einen Teil der Mietkosten für seine Wohnung und Internetkosten geltend. Strittig ist, ob die Kosten für das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Siehe: BFG vom 07.09.2021, RV/7102056/2021



## 12. Pendlerpauschale bei Verdacht auf Fahrgemeinschaft

*Tim* arbeitet als Produktionsarbeiter bei der *Tool Time GmbH*. Seine Eltern sind beim selben Arbeitgeber tätig und haben denselben Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. *Tim* absolviert die Strecke zwischen seiner ungarischen Wohnung und der in Wien liegenden Arbeitsstätte an ca 20 Tagen im Monat. Die Wohnung von *Tim* befindet sich rund eine Autostunde (88 km) von der Arbeitsstätte entfernt. Ein rechtzeitiges Erreichen der Arbeitsstätte um 6:30 Uhr ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich. *Tim* fährt zum Teil alleine mit dem PKW zur Arbeit, teilweise bildet er jedoch gemeinsam mit seinen Eltern eine Fahrgemeinschaft. Strittig ist, ob *Tim* das Pendlerpauschale geltend machen kann.

Siehe: BFG vom 29.03.2021, RV/7104590/2020

## 13. Kurreise als außergewöhnliche Belastung

Die in Wien wohnhafte Frau *Mitter* leidet seit einigen Jahren an einer schweren Erkrankung. Um gesundheitlich wieder auf Vordermann zu kommen, unternimmt sie im Sommer X18 und X19 eine Reise nach Israel. Da diese Auszeit ihrem Wohlbefinden gut bekommt, verlängert Frau *Mitter* ihren Aufenthalt in Israel und verbindet diesen außerdem mit einer weiteren Reise nach Sri Lanka. Frau *Mitter* ist der Ansicht, dass sie ihre Reisekosten aus den Jahren X18 und X19 aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Gänze als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen kann.

Siehe: BFG vom 29.09.2021, RV/5100649/2021

## 14. Sondersteuersatz für Versicherungsentschädigungen bei zerstörtem Betriebsgebäude

Herr *Mairhofer* führt einen Gastgewerbebetrieb in einem Gebäude, das in seinem Eigentum steht. Im Mai X14 werden Gebäude und Inventar durch einen Brand teilweise zerstört. Hinsichtlich dieses Schadens einigt sich Herr *Mairhofer* mit seiner Versicherung auf eine pauschale Entschädigung iHv EUR 400.000 ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes. Der Gastgewerbebetrieb wird in der Zwischenzeit in einem genehmigten Bauprovisorium in Form eines Zeltes bis zur Sommersaison X15 weitergeführt. Die Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Gasthaus veräußert Herr *Mairhofer* per 20.07.X15 um einen Pauschalkaufpreis iHv EUR 175.000. Fraglich ist, ob der Sondersteuersatz iHv 30 % gem § 30a EStG zur Anwendung kommt.

Siehe: VwGH vom 22.09.2021, Ra 2020/15/0003

### **3. Termin: Dienstag, 10. Mai 2022 08:45-12:00 – TC.1.02**

Schwerpunkte: Persönliche und sachliche Steuerpflicht von Körperschaften, verdeckte Ausschüttung, Unternehmensgruppe, Mantelkauf, Teilwertabschreibungen, Investmentfonds

#### 15. Entstehen einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG

Die *Jupiter* GmbH ist eine seit dem Jahr X12 im Firmenbuch eingetragene unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft. Per Notariatsakt vom 02.04.X12 erwirbt die *Jupiter* GmbH 100 % der Anteile an der *Saturn* GmbH. Im Abtretungsvertrag ist festgehalten, dass der „Übergang aller mit dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Gesellschafterin mit 01.04.X12 als vollzogen gilt“. In Folge stellte die *Jupiter* GmbH einen mit 15.05.X12 datierten Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG mit Wirksamkeit ab der Veranlagung X13, wobei die Gruppe aus der *Jupiter* GmbH als Gruppenträgerin und der *Saturn* GmbH als Gruppenmitglied bestehen sollte. Strittig ist, ob die *Jupiter* GmbH während des gesamten Wirtschaftsjahres X13 mit der *Saturn* GmbH iSd § 9 Abs 5 KStG finanziell verbunden ist.

Siehe: BFG vom 26.03.2018, RV/4100067/2015

#### 16. Zeitpunkt des Untergangs der Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft

Die *Tropf* GmbH ist in der Gebäuderenovierungsbranche tätig und bildet mit der *Malesda* GmbH seit dem Jahr X0 eine Unternehmensgruppe gem § 9 KStG. Die *Tropf* GmbH ist Gruppenträgerin. Die *Malesda* GmbH hat sich im Laufe der Zeit finanziell übernommen, weshalb sie im Jahr X6 Insolvenz anmelden musste. Die *Tropf* GmbH wurde daraufhin aufgelöst und im Firmenbuch gelöscht. Das Finanzamt ist der Meinung, dass durch die Liquidation der *Tropf* GmbH als Gruppenträgerin das Bestehen der Unternehmensgruppe endet. Strittig ist der Zeitpunkt der Beendigung der Unternehmensgruppe.

Siehe: BFG vom 10.05.2019, RV/5101689/2017

#### 17. Vermietung von Luxusimmobilien als verdeckte Ausschüttungen?

Die *Tau* GmbH wird im Jahr X6 von Herrn *Fritz* (Beteiligungsumfang 49 %) und seinem Schwiegersohn *Rene* (Beteiligungsumfang 51 %) gegründet. Die *Tau* GmbH erwirbt im Jahr X6 ein Grundstück, auf welchem bis Ende X8 zwei Gebäude errichtet und anschließend vermietet werden sollen. Die Gesamtbaukosten für beide Häuser werden auf EUR 4.200.000 geschätzt. Eine Vermietung war ab dem Jahr X9 geplant, jedoch mangelt es bis X11 an einer Fertigstellung. Erst X11 werden Maßnahmen für die Vermietung gesetzt. Für die jeweiligen Objekte werden mit mehreren Personen Mietverträge abgeschlossen, welche aufgrund der verspäteten Fertigstellung allerdings von den Verträgen zurücktreten. Im November X13 schließt die *Tau* GmbH mit Herrn *Fritz* einen Mietvertrag über beide Luxusimmobilien ab. Fraglich ist, ob die Vermietung der Luxusimmobilien an Herrn *Fritz* eine verdeckte Ausschüttung darstellt.

Siehe: VwGH vom 20.10.2021, Ra 2019/13/0041

#### 18. Zahlungen an Scheinfirmen als verdeckte Ausschüttung

Frau *Langfinger* ist in den streitgegenständlichen Jahren X11 bis X13 zu 50 % an der *Nacht&Nebel* GmbH beteiligt. Im Zuge einer Außenprüfung bei der *Nacht&Nebel* GmbH wird festgestellt, dass diese im Ausmaß von rund 10 % ihres Auftragsvolumens Subleistungen an Unternehmen vergeben hat. Diese Subunternehmen haben sich nachträglich als Scheinfirmen erwiesen. Die *Nacht&Nebel* GmbH erhält die Leistungen von den Scheinfirmen jedoch zur Gänze und bezahlt die zugehörigen Rechnungen vollständig. Von wem diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden, kann im Verfahren

allerdings nicht festgestellt werden. Von der Außenprüfung wird deshalb ein gewisser Anteil der Aufwendungen iZm den Leistungen der Scheinunternehmen geschätzt, der steuerlich nicht anerkannt wird. Da die *Nacht&Nebel GmbH* keinerlei Nachforschungen zu den Scheinunternehmen angestellt hat, wird ihr die absichtliche Beauftragung der Scheinunternehmen unterstellt und der nicht anerkannte Teil der Zahlungen wird als verdeckte Ausschüttung an die Anteilsinhaber der *Nacht&Nebel GmbH* behandelt.

Siehe: BFG vom 15.10.2021, RV/7100404/2017

#### 19. Mantelkauf einer GmbH

*Hubert* ist Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der *X GmbH*, deren Hauptgeschäftsbereich in der Durchführung von Handelsgeschäften besteht. Nebenbei tätigt die *X GmbH* einige Geschäfte im Immobilienbereich. Die *X GmbH* verfügt über hohe Verlustvorträge. Im Jahr X8 werden von der *X GmbH* unter der Geschäftsführung von *Hubert* keine Umsätze mehr erwirtschaftet. Weiters ist kein nennenswertes Aktivvermögen mehr vorhanden. Im Zeitraum zwischen April und August X8 werden rund 98 % der Anteile an den neu eingetretenen Gesellschafter *Ferdinand* veräußert. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Folgeeigentümers *Ferdinand* besteht vorwiegend in einer Bauträgertätigkeit. Strittig ist das Vorliegen des Mantelkaufatbestandes nach § 8 Abs 3 lit c KStG.

Siehe: BFG 24.10.2018, RV/7100481/2013

#### 20. Teilwertabschreibung einer Beteiligung

Die *Apfel AG* bildet seit 01.02.X5 als Gruppenträgerin eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG mit der *S GmbH* und der *T GmbH*. Im Wirtschaftsjahr X4/X5 gewährt die *Apfel AG* der *S GmbH* einen Gesellschafterzuschuss iHv EUR 4,5 Mio und nimmt im gleichen betraglichen Ausmaß eine Teilwertabschreibung an der Beteiligung der *S GmbH* vor. Die Teilwertabschreibung bringt die *Apfel AG* im Rahmen ihrer Körperschaftsteuererklärung X5 zu einem Siebtel steuerlich zum Abzug. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangt das Finanzamt zur Ansicht, dass die erklärte Teilwertabschreibung nicht anerkannt wird. Strittig ist, ob die im Jahr X4/X5 vorgenommene Teilwertabschreibung dem Grunde nach zu recht erfolgt ist.

Siehe: BFG vom 10.11.2021, RV/5101034/2019

#### 21. KEst-Rückerstattung an eine irische Investmentfondsgesellschaft in der Rechtsform einer Plc

Bei der *Invest Plc* handelt es sich um eine irische Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Public Limited Company (Plc), die als Investmentdachgesellschaft zahlreiche börsennotierte Teilfonds (ETFs) auflegt und auch managt. Es steht fest, dass die *Invest Plc* in den Streitjahren X8 bis X12 Portfoliobeteiligungen an inländischen Aktien erworben und gehalten hat und ihr darauf Kapitalerträge unter Einbehaltung der KEst zugeflossen sind. Die *Invest Plc* beantragt die Rückerstattung der gezahlten KEst gem § 21 Abs 1a KStG. Der Antrag wird jedoch abgewiesen.

Siehe: BFG vom 23.08.2021, RV/7101805/2021

#### **4. Termin: Dienstag, 17. Mai 2022 08:45-12:00 – TC.1.02**

Schwerpunkte: Stiftung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Bauherreneigenschaft

##### 22. Transparenzfiktion bei Einmalzahlung einer liechtensteinischen Stiftung

Herr *Stickreich* ist Erstbegünstigter einer liechtensteinischen Familienstiftung. Weder existiert ein Mandatsvertrag, der eine Weisungsbindung des Stiftungsrats an Instruktionen des Herrn *Stickreich* vorsieht, noch ist dieser zu irgendeinem Zeitpunkt Mitglied des Stiftungsrats. Herr *Stickreich* ist nicht berechtigt, Mitglieder des Stiftungsrats ohne wichtigen Grund abzurufen. Im Zuge des Inkrafttretens des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein im Jahr X14 optiert der Steuerpflichtige als „nutzungsberechtigte Person“ iSd Abkommens zur Einmalzahlung, die nur einen kleinen Teil der ihm zuzurechnenden Einkünfte der Familienstiftung aus den Jahren vor dem Inkrafttreten des Abkommens abdeckt. Im Jahr X17 nimmt das Finanzamt die Verfahren betreffend Einkommensteuer X7 bis X12 wieder auf und erfasst auch die übrigen Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen als steuerpflichtige Einkünfte von Herrn *Stickreich*. Dieser ist jedoch der Meinung, dass die Einkünfte sowie das Vermögen der Stiftung zuzurechnen seien. Strittig ist, ob die liechtensteinische Familienstiftung als steuerlich transparent zu qualifizieren ist.

Siehe: VwGH vom 16.11.2021, Ro 2021/15/0001

##### 23. Zuflusszeitpunkt bei aufschiebend bedingter Zuwendung einer Privatstiftung

Der Vorstand der *Läuftsper* Privatstiftung entscheidet im Jahr X15, Frau *Traunstein* zur Begünstigten zu ernennen und unter bestimmten Voraussetzungen einmalige Begünstigungszuwendungen an sie zu tätigen. Der Stiftungsvorstand verpflichtet sich, der Begünstigten Zuwendungen in Form von drei Teilbeträgen, die sofort ausgeschüttet werden, und einem Teilbetrag iHv EUR 1.660.000 beim Verkauf von Grundstücken zukommen zu lassen. Von den drei sofortig ausbezahlten Teilbeträgen wird die KESt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Für den Restbetrag wird keine KESt einbehalten. Zur bedingten Zuwendung kommt es nie. Vielmehr hat Frau *Traunstein* die Grundstücke inzwischen verkauft, ohne die *Läuftsper* Privatstiftung zu informieren. Die *Läuftsper* Privatstiftung weist im Jahr X16 außerdem eine Verbindlichkeit an Frau *Traunstein* in Höhe des Zuwendungsbetrages aus. Die Begünstigtenstellung von Frau *Traunstein* wird ab X18 gelöscht. Im Zuge einer X18 durchgeführten Außenprüfung gelangt die Abgabenbehörde zur Auffassung, dass für die nicht getätigte Zuwendung auch KESt zu entrichten ist.

Siehe: BFG vom 30.06.2021, RV/5101057/2019

##### 24. Betriebserfordernis bei Umwandlung nach Artikel II UmgrStG

Die *Kitchen* GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Planung von Großküchen und Küchenzeilen ist, steht zu 99 % im Eigentum von Frau *Loser*. Im Jahr X17 soll die *Kitchen* GmbH rückwirkend zum 31.12.X16 auf Frau *Loser* umgewandelt werden, woraufhin Frau *Loser* im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung X17 Verluste der Gesellschaft abziehen und offene Mindestkörperschaftsteuerbeträge anrechnen möchte. Im Rahmen einer Außenprüfung wird allerdings festgestellt, dass das Betriebserfordernis für eine Umwandlung gem § 7 Abs 1 Z 2 UmgrStG nicht vorgelegen hat und die Umwandlung der *Kitchen* GmbH auf Frau *Loser* nicht zustande gekommen ist.

Siehe: BFG vom 31.03.2021, RV/2101209/2019

##### 25. Wirkung der Aufhebung einer lex specialis durch den VfGH

Aufgrund einer Einbringung nach § 12 UmgrStG durch einen Einbringungsvertrag vom 23.09.X14 und damit einhergehend einer Anwachsung gem § 142 UGB ist hinsichtlich eines zum

Gesellschaftsvermögens gehörenden Baurechts ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand verwirklicht worden, für den Frau *Hilde* die GrESt gem § 22 Abs 5 UmgrStG vom 2-fachen Einheitswert selbst berechnet hat. Da Frau *Hilde* verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Einheitswert als Bemessungsgrundlage hegt, beantragt sie sodann die Festsetzung der GrESt iSd § 201 BAO, um die Abgabefestsetzung im Instanzenzug bekämpfen zu können. Im weiteren Rechtsweg hebt der VfGH § 22 Abs 5 UmgrStG als verfassungswidrig auf. Strittig ist, ob infolge der Aufhebung des § 22 Abs 5 UmgrStG durch den VfGH im Anlassfall die GrESt mit EUR 0 zu bemessen oder die Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen des GrEStG zu bestimmen ist.

Siehe: BFG vom 18.11.2021, RV/5100793/2021

#### 26. Bilanzberichtigung einer Steuerbilanz

In die *Tannengrün* GmbH wird per Dezember X4 vom Alleingesellschafter *Gunther* ein Einzelunternehmen gem Art III UmgrStG eingebracht. In der unternehmensrechtlichen Bilanz wird ein Firmenwert aktiviert und über zehn Jahre abgeschrieben. In der Mehr-Weniger-Rechnung für die Jahre X5 bis X7 wird jeweils ein Zehntel des Firmenwerts zugerechnet. Ab dem Jahr X8 unterbleiben diese Zurechnungen. Im Zuge einer Außenprüfung wird festgestellt, dass eine Zurechnung in der Mehr-Weniger-Rechnung auch ab dem Jahr X8 durchgeführt hätte werden müssen. Da diese unterblieb, ist nach Ansicht des Finanzamts für die Jahre X8 bis X10 aufgrund Verjährung eine Fehlerberichtigung gem § 4 Abs 2 Z 2 EStG vorzunehmen und eine dementsprechende Zurechnung im Körperschaftsteuerbescheid X11 zu berücksichtigen. Fraglich ist, ob für die steuerliche Bilanz der *Tannengrün* GmbH eine Bilanzberichtigung vorzunehmen ist.

Siehe: VwGH vom 22.09.2021, Ro 2020/15/0026

#### 27. Zinsen und Spesen aus einem Bankkredit als Betriebsausgaben im Rahmen eines Zusammenschlusses

Herr *Mittel* und Herr *Alt* sind Gesellschafter der *Bananen* OG. Die *Bananen* OG ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. Am 25.07.X0 wird ein Zusammenschlussvertrag zwischen der *Bananen* OG und Herrn *Superneu* geschlossen. Vor Abschluss des Zusammenschlussvertrags leisten Herr *Mittel* und Herr *Alt* Einlagen in das Betriebsvermögen der *Bananen* OG. Die Beträge für diese Einlagen werden mittels Kredit fremdfinanziert. Mit den Einlagen werden anschließend Wertpapiere gekauft. Die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung entstehenden Zinsen und Spesen werden als Sonderbetriebsausgaben deklariert. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangt die Prüferin zur Feststellung, dass die Zinsen und Spesen nicht als Betriebsausgaben zu werten seien.

Siehe: BFG vom 16.06.2021, RV/6100006/2016

#### 28. Bauherreneigenschaft bei Erwerb eines Grundstücks und anschließender Bebauung

Das Ehepaar Herr *Traum* und Frau *Haus* erwerben ein Grundstück, um darauf ihr Eigenheim zu errichten. Die Verkäuferin des Grundstücks wird gleichzeitig auch mit dem Planungs- und Hausbauauftrag von Herrn *Traum* und Frau *Haus* beauftragt. Die Baufirma und Grundstücksverkäuferin bietet das Grundstück für ein noch zu erwerbendes Wohnhaus nach eigenen Vorstellungen des Käufers in verschiedenen Ausbaustufen an. Das Finanzamt ist der Meinung, dass der Grundstückskaufvertrag an den Bauauftrag, der an die Grundstücksverkäuferin vergeben wurde, gekoppelt gewesen ist und daher eine Bauherreneigenschaft von Herrn *Traum* und Frau *Haus* nicht vorliegt. Nach Ansicht des Finanzamts sind als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht nur Grund und Boden, sondern auch die Hauserrichtungskosten heranzuziehen, weshalb eine Grunderwerbsteuer iHv rund EUR 6.400 festzusetzen ist. Strittig ist, ob die Ehegatten als Bauherren anzusehen sind.

Siehe: BFG vom 12.08.2021, RV/7103807/2017

## **5. Termin: Dienstag, 24. Mai 2022 08:45-12:00 – TC.1.02**

Schwerpunkte: Eigenverbrauchsbesteuerung, Befreiungen, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Vorsteuerabzug

### 29. Keine Eigenverbrauchsbesteuerung für unentgeltliche Übertragungen ins öffentliche Gut

Die Ehegattengemeinschaft *Hilde* und *Thomas* will ihre Grundstücke zu einem Gewerbegebiet umgestalten, um danach die Grundstücke umsatzsteuerpflichtig verkaufen zu können. Für diesen Zweck werden in Absprache mit der Gemeinde *Freistadt* vier bauliche Maßnahmen vorgenommen. Der alte Sportplatz wird auf ein anderes Grundstück von *Hilde* und *Thomas* außerhalb des Gewerbegebiets übersiedelt. Als weitere Maßnahme wird eine Brücke samt Anbindungsstraßen errichtet. Eine dritte Maßnahme zur Erschließung des neuen Gewerbebetriebs betraf die Errichtung einer Straße. Um das Gewerbegebiet zu erschließen, werden ein Wasserleitungs- und Kanalsystem sowohl für den neuen Sportplatz als auch für das Gewerbegebiet errichtet. Fraglich ist, ob die Ehegattengemeinschaft *Hilde* und *Thomas* einen Vorsteuerabzug für die baulichen Maßnahmen geltend machen kann.

Siehe: VwGH vom 08.09.2021, Ro 2020/15/0011 (Siehe auch EuGH vom 16.09.2020, C-528/19 - Mitteldeutsche Hartstein-Industrie; BFH vom 16.12.2020, XI R 26/29)

### 30. Fahrten mit Stretchlimousinen

*Werner* ist Taxifahrer und betreibt als solcher ein Taxi- und Mietwagengewerbe. Im Rahmen seines Unternehmens bietet er unter anderem auch Fahrten mit Stretchlimousinen an. Strittig ist, ob die aus diesen Fahrten resultierenden Erlöse als Beförderungsumsätze nach § 10 Abs 2 Z 6 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder – als Vermietungs- oder sonstige Umsätze – mit dem Normalsteuersatz zu versteuern sind.

Siehe: BFG vom 28.06.2021, RV/2101145/2019

### 31. Umsatzsteuerbefreiung für Sprachschulen

Die *Study&Live* GmbH betreibt eine Sprachschule für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 19 Jahren. Die Sprachschule vermittelt Kenntnisse allgemeinbildender Art und führt einen schulähnlichen Betrieb. Gem § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG kann die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen angewendet werden, sofern als Nachweis der vergleichbaren Zielsetzung iSd § 1 UStBLV eine Zertifizierung vorliegt. Die *Study&Live* GmbH teilt dem Finanzamt mit, dass es in Österreich keine Zertifizierungsmöglichkeit für schulähnliche Einrichtungen gebe, die sich an Kinder und Jugendliche und nicht an Erwachsene richtet. Alle in Frage kommenden Zertifizierungsstellen teilten der *Study&Live* GmbH jedoch mit, dass nur Erwachsenenbildungsprogramme zertifiziert werden können. Das Finanzamt behandelt die Umsätze aufgrund der fehlenden Zertifizierung als steuerpflichtig. Strittig ist, ob die im Jahr X19 erbrachten Bildungsleistungen als steuerfreie Umsätze iSd § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG anzuerkennen sind.

Siehe: BFG vom 12.08.2021, RV/5100801/2020

### 32. Steuerbefreiung von Schul- und Hochschulunterricht nach Art 132 Abs 1 lit i MwStSyst-RL

*Dubrovin & Träger* ist eine deutsche Gesellschaft bürgerlichen Rechts und betreibt eine Schwimmschule. Im Rahmen ihrer Tätigkeit führt sie Schwimmkurse für Kinder durch, die darauf abzielen, die Grundlagen und Techniken des Schwimmens zu vermitteln. Dabei war sie der Auffassung, ihre Leistungen seien nach § 4 Nr 21 dUStG (als Umsetzung von Art 132 Abs 1 lit i MwStSyst-RL) von der Mehrwertsteuer befreit. Nach einer Steuerprüfung für die Jahre X7 bis X11 geht das Finanzamt allerdings davon aus, dass die von *Dubrovin & Träger* angebotenen Leistungen

nicht der Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht unterliegen und setzt daraufhin Umsatzsteuerjahresbescheide für diese Jahre fest. Der BFH stellt dem EuGH daher in einem Vorabentscheidungsersuchen unter anderem die Frage, ob Schwimmunterricht als „Schul- und Hochschulunterricht“ zu qualifizieren ist.

Siehe: EuGH vom 21.10.2021, C-373/19, *Dubrovin & Tröger*

### 33. Minderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage im Fall eines Preisnachlasses nach Bewirkung des Umsatzes

Das Unternehmen *Zastra Eneca* verkauft über Großhändler auf dem ungarischen Markt Arzneimittel an Apotheken. Diese Arzneimittel werden vom staatlichen Krankenversicherungsträger *NEAK* bezuschusst. Die Apotheken verkaufen die Medikamente anschließend an die bei *NEAK* versicherten Personen weiter, wobei diese nur mehr den Differenzbetrag zwischen dem Preis des Medikaments und dem von *NEAK* direkt an die Apotheken geleisteten Zuschussbetrag zu zahlen haben. *NEAK* vergütet der Apotheke nachträglich den in Rede stehenden Zuschussbetrag. Damit die von *NEAK* auf dem ungarischen Markt vertriebenen Arzneimittel bezuschusst bleiben, gibt es für den Zeitraum zwischen X13 und X17 einen privatrechtlichen Vertrag zwischen *Zastra Eneca* und *NEAK*. Darin verpflichtet sich *Zastra Eneca*, pro verkauftem Arzneimittel einen bestimmten Betrag an *NEAK* zu zahlen. Die vereinbarten Zahlungen werden vom Umsatz aus dem Verkauf dieser Arzneimittel abgezogen, es wird jedoch seitens der *NEAK* keine Rechnung dafür ausgestellt. Strittig ist, ob der von *Zastra Eneca* an *NEAK* gezahlte Betrag gem Art 90 Abs 1 MwStSyst-RL zu einer Verminderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage führt.

Siehe: EuGH vom 06.10.2021, C-717/19

### 34. Zeitpunkt der Umsatzsteuerentstehung bei Ratenzahlungen nach vollständiger Leistungserbringung

Die *Ökoprofi* GmbH erbringt X12 eine Grundstücksverkaufs-Vermittlungsleistung an die *Investiga* GmbH. Zwischen den beiden wird eine Honorarvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass die *Ökoprofi* GmbH zu diesem Zeitpunkt ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Als Gegenleistung wird ein Entgelt iHv EUR 1.000.000 zzgl Umsatzsteuer iHv EUR 190.000 vereinbart, das die *Investiga* GmbH ab dem Jahr X13 jährlich in fünf Teilbeträgen an die *Ökoprofi* GmbH bezahlt. Zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt stellt die *Ökoprofi* GmbH eine Rechnung über den geschuldeten Betrag aus und entrichtet die entsprechende Umsatzsteuer. Das Finanzamt verlangt die gesamte Umsatzsteuer bereits im Jahr X12. Die *Ökoprofi* GmbH erhebt dagegen Einspruch und vertritt die Ansicht, dass Art 90 Abs 1 MwStSyst-RL zur Anwendung gelangt, weil die noch nicht geleisteten Raten als uneinbringlich anzusehen sind. Das Finanzgericht gibt dem Einspruch im Wesentlichen statt, woraufhin das Finanzamt gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim BFH einlegt. Strittig ist der Zeitpunkt, zu dem die Steuerschuld entsteht.

Siehe: EuGH vom 28.10.2021, C-324/20

### 35. Vorsteuerabzug trotz fehlender UID-Nummer des Leistenden auf der Rechnung

Herr *Richter*, ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer, bringt einen elektronischen Antrag auf Vorsteuererstattung für den Zeitraum Oktober X19 bis Dezember X19 ein. Eine der darin enthaltenen Rechnungen über eine Werkzeuglieferung mit Lieferort Österreich wird jedoch zur Erstattung abgelehnt, da die darin angeführte UID-Nummer des leistenden Unternehmers unbekannt oder ungültig ist. Herr *Richter* erhebt daraufhin Beschwerde und begründet, dass die angeführte UID-Nummer der Inlandssteuernummer des Lieferanten beim österreichischen Finanzamt entspreche. Diese verwendet der leistende Unternehmer auch in seiner Umsatzsteuererklärung. Das Finanzamt weist die Beschwerde mit der Begründung ab, dass ohne gültige UID-Nummer keine Vorsteuererstattung erfolgen könne. Eine Steuernummer des Rechnungsausstellers reiche dafür

nicht aus. Strittig ist nun, ob Herrn *Richter* trotz Fehlens einer gültigen UID-Nummer des Leistungserbringers auf der Rechnung die Vorsteuer aus der Rechnung zusteht.

Siehe: BFG vom 30.06.2021, RV/2100296/2021



## **6. Termin: Dienstag, 31. Mai 2022 08:45-12:00 – TC.1.02**

Schwerpunkte: Grunderwerbsteuer, Rechtsmittel, Stundung, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung, Grundsatz von Treu und Glauben, Landes- und Gemeindeabgaben

### 36. Zählen Infrastrukturbeiträge zur Bemessungsgrundlage der GrEST?

Herr *Winkler* erwirbt im Jahr X19 eine Liegenschaft in einem Betriebsgebiet an der A1 zur betrieblichen Nutzung. Vertragsparteien sind neben den Verkäufern und Herrn *Winkler* auch der Gemeindeverband und die Gemeinde. Vertraglich wird zwischen den Vertragsparteien neben dem Kaufpreis ein einmaliger Infrastrukturbeitrag durch Herrn *Winkler* vereinbart. Dieser wird an den Gemeindeverband entrichtet. Im Gegenzug wird Herrn *Winkler* ein Nutzungsrecht am Straßennetz des Gemeindeverbandes eingeräumt. Ferner verpflichtet sich der Gemeindeverband, Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Strittig ist, ob der Infrastrukturbeitrag ein Teil der Bemessungsgrundlage für die GrEST ist.

Siehe: BFG vom 29.09.2021, RV/7106279/2019

### 37. Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung, Mitteilung der Änderung der bisherigen Abgabestelle unterlassen

Herr *Konfuser* ist im Jänner X15 umgezogen. Im Februar X15 wird ihm an der alten Adresse ein Haftungsbescheid hinterlegt. Tatsächlich wird Herrn *Konfuser* der Bescheid im Mai X15 überreicht. Gegen den Bescheid bringt er im Juni X15 Beschwerde ein. Das zuständige Magistrat ist der Ansicht, dass der Bescheid im Februar X15 zugestellt wurde und die Beschwerde somit verspätet eingebracht worden ist. Strittig ist, ob die zum Zustellzeitpunkt im Februar X15 vorgenommene Zustellung durch Hinterlegung gem § 17 ZustG ordnungsgemäß an eine zulässige Abgabestelle erfolgte.

Siehe: BFG vom 30.11.2021, RV/7400148/2021

### 38. Zahlungserleichterung bei Gefährdung der Einbringlichkeit durch Eröffnung des Konkursverfahrens

Mit Bescheid wird der Antrag von Frau *Hildegard* auf Bewilligung einer Zahlungserleichterung für die Abgabentrachtung abgewiesen. Gleichzeitig wird sie dazu aufgefordert, die rückständigen Abgaben zur Vermeidung von Einbringungsmaßnahmen zu entrichten. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass die angebotenen Raten nicht im Verhältnis zur Höhe des Rückstandes stehen, weshalb die Einbringlichkeit gefährdet erscheine. Dagegen bringt Frau *Hildegard* Beschwerde ein und kündigt eine monatliche Ratenzahlung iHv EUR 1.000 – und wenn die Situation dies zuließe, eine höhere Zahlung – an. Mit Beschwerdevorentscheidung wird die Beschwerde wiederum als unbegründet abgewiesen, weil nicht glaubhaft gemacht werden konnte, dass die Einbringlichkeit der Abgaben durch Zahlungsaufschub nicht gefährdet sei. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Abgabentrachtung sind daher nicht gegeben, weshalb die Beschwerde abgewiesen wird.

Siehe: BFG vom 22.05.2020, RV/7100280/2020

### 39. Keine Wiederaufnahme gem § 303 BAO aufgrund von geänderter VwGH-Rechtsprechung

Herr *Spät* beantragt am 30.10.X20 die Wiederaufnahme der Verfahren nach § 303 BAO betreffend Einkommensteuer für die Jahre X14 bis X18. Er habe durch eine Information des Bundesministeriums für Inneres per E-Mail vom 03.08.X20 erstmalig vom VwGH-Erkenntnis 11.12.2019, Ro 2018/13/0008, das auch für ihn einschlägig sei, betreffend die Versteuerung von Taggeldern bei bestimmten Auslandseinsätzen (§ 39a Abs 2 BDG), Kenntnis erlangt. Zusätzlich sei am 18.08.X20 eine parlamentarische Anfrage mit der Nr 3123/J an den Bundesminister für Finanzen ergangen. In der Stellungnahme dazu werde auch der verfahrensrechtliche Aspekt der Wiederaufnahme abgedeckt, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Aus diesen Gründen und um eine

Ungleichbehandlung der Betroffenen hintanzuhalten, sei das Verfahren für die Jahre X14 bis X18 wiederaufzunehmen. Mit Bescheid und unter Bezugnahme auf die ständige Rsp des VwGH weist das zuständige Finanzamt die Anträge des Herrn *Spät* ab.

Siehe: BFG vom 05.11.2021, RV/7101143/2021

#### 40. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Zurücknahme der Beschwerde nach Erlassung einer Beschwerdevereitscheidung ohne Einbringung eines Vorlageantrages

Im März X17 wird bei der *Asterix GmbH & Co KG* eine Außenprüfung durchgeführt. Gegen die daraus resultierenden Steuerbescheide wird durch den steuerlichen Vertreter der *Asterix GmbH & Co KG* Beschwerde eingebracht. Diese Beschwerde wird in weiterer Folge mittels Beschwerdevereitscheidung als unbegründet abgewiesen und die angefochtenen Bescheide zum Nachteil der *Asterix GmbH & Co KG* abgeändert. Daraufhin nimmt der steuerliche Vertreter der *Asterix GmbH & Co KG* die Beschwerde gem § 256 BAO zurück. Dieser Antrag wird jedoch abgewiesen, weil die Beschwerde mangels Vorlageantrag nicht mehr zurückgezogen werden könne. Daraufhin beantragt der steuerliche Vertreter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Strittig ist, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist für die Einbringung eines Vorlageantrages zulässig ist.

Siehe: BFG vom 01.09.2021, RV/7105611/2019

#### 41. Kein Wegfall der Abgabenschuld unter Berufung auf Treu und Glauben bei „unrichtiger“ Bescheinigung des Finanzamts

Herr *Reisen* ist seit X0 bis zu seiner Pensionierung bei einer deutschen Fluggesellschaft mit Einsatzflughafen München als Pilot tätig und erzielt daraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er lebt im Streitjahr X11 zusammen mit seiner Ehegattin in Österreich, wo er auch seinen Lebensmittelpunkt hat. Bei der zuständigen Fachbereichsleiterin seines Finanzamts ersucht er für das Jahr X11 um Bestätigung des von ihm und seiner Ehegattin ausgefüllten Formulars der deutschen Finanzverwaltung betreffend dem „Antrag auf Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer“ nach deutschem EStG. In diesem Formular wird in der dafür vorgesehenen Rubrik angegeben, im Ansässigkeitsstaat (Österreich) im Jahr X11 keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen zu haben. Die zuständige Fachbereichsleiterin erteilt im Jahr X12 die gewünschte Bestätigung. Unmittelbar nach Ausstellung der Bestätigung gelangt das zuständige Finanzamt zur Ansicht, dass Österreich gem Art 9 iVm Art 15 DBA Deutschland ein Besteuerungsrecht an den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusteht und erlässt einen entsprechenden ESt-Bescheid. Strittig ist, ob der Grundsatz von Treu und Glauben negative steuerliche Folgen des Herrn *Reisen* zu beseitigen vermag, wenn eine unrichtige Bestätigung von der österreichischen Finanzverwaltung ausgestellt wird.

Siehe: VwGH vom 10.05.2021, Ra 2021/15/0001

#### 42. Vergnügungssteuerpflicht virtueller Hunderennen

Die *Möchtegewinn GmbH* übt in ihrem Wiener Lokal das freie Gewerbe der „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluss der den Buchmachern und Totalisateuren vorbehaltenen Tätigkeiten“ aus. Unter Einsatz entsprechender EDV-Geräte vermittelt die *Möchtegewinn GmbH* auch Wetten auf virtuelle Hunde- und Pferderennen. Strittig ist, ob das Ausspielen von derartigen Wetten auf virtuelle Hunde- und Pferderennen eine vergnügungssteuerpflichtige Tätigkeit nach dem Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (VGSG 2005) darstellt.

Siehe: BFG vom 10.12.2021, RV/7400053/2015